

## Medienmitteilung

Thema	<b>Kein «goldener Fallschirm» mehr für Regierungsräte und andere Magistratspersonen, Abzockerinitiative auch beim Staat umsetzen</b>
Für Rückfragen	Aeneas Wanner, Grossrat Grünliberale, 076 538 01 06 Emmanuel Ullmann, Grossrat Grünliberale, 076 322 79 79
Absender	Grünliberale Partei Basel-Stadt, Tel. 061 683 25 80, Postfach, 4001 Basel bs@grunliberale.ch; <a href="http://www.bs.grunliberale.ch">www.bs.grunliberale.ch</a>
Datum	16. Mai 2013

### **Grünliberale fordern in einem Gesetzgebungsvorstoss (Motion): Das hohe Ruhegehalt für Basler Regierungsräte soll in Anlehnung an die Abzockerinitiative und die Privatwirtschaft beschränkt werden.**

Die Abzockerinitiative verbietet Abgangsentschädigungen für das Management von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften, dass soll konsequenterweise in Zukunft in angepasster Form auch für den Staat gelten.

Basierend auf den Antworten der Interpellation von Emmanuel Ullmann betreffend „Abgangsentschädigung für Regierungsräte und andere Magistratspersonen“ fordern die Grünliberalen eine Anpassung der Ruhegehälter.

Die Vergütung für ehemalige Regierungsräte die nicht arbeiten, ist heute stattlich: Ein ehemaliger Regierungsrat erhält bei einem Ausscheiden im Alter von 50 jährlich rund 170 000 CHF. Beträgt die Ruhezeit dreizehn Jahre, so beträgt das Ruhegehalt bis zu der Pensionierung mit 63 über 2 Mio. Hinzu kommt die Einlage in Millionenhöhe für das Pensionskassenguthaben. Wird das Ruhegehalt eingerechnet, ist der effektive Lohn während der Amtszeit mehr als doppelt so hoch.

Keine ähnliche Kaderposition in der Privatwirtschaft kennt eine entsprechende Vergütungsregelung. Wie jeder Karriereschritt bietet auch das Amt von einer Magistratsperson Chancen und Risiken. Aufgrund der Entwicklung von ehemaligen Regierungsrätinnen und Regierungsräte kann nicht abgeleitet werden, dass der Wiedereinstieg ins Berufsleben erschwert ist.

Es ist schädlich für das Ansehen der Demokratie und die Legitimation von Magistratsämtern, insbesondere des Regierungsamts, wenn für diese Top-Kader im öffentlichen Dienst Ruhegehälter vorgesehen sind, welche den durch die Abzockerinitiative untersagten Abgangsentschädigungen in der Privatwirtschaft gleichkommen. Es darf kein Anreiz geben fürs Nichtstun und Ruhen. Die Entlohnung und die Leistung muss in ein vernünftigeres Verhältnis gerückt werden, fordert der Grünliberale Grossrat Aeneas Wanner. Darum wird in einem Vorstoss mit Unterstützung von bürgerlichen und linken Politikern eine Begrenzung des Ruhegehalts auf vier Jahre gefordert.

(Beilage: Text der Motion Aeneas Wanner)

### **Motion: Anpassung des Ruhegehalts für Magistratspersonen**

Die heutige Regelung des Baslers Lohngesetzes §24a schafft keine Transparenz über den effektiven Lohn einer Magistratsperson und belohnt das frühe Ausscheiden von Amtspersonen mit längeren Auszahlungen. Gemäss eigenen Berechnungen erhält ein ehemaliger Regierungsrat bei einem Ausscheiden im Alter von 50 während 13 Jahren ein Ruhegehalt von über 2 Mio. Hinzu kommt die Einmaleinlage in Millionenhöhe für das Pensionskassenguthaben. Wird das Ruhegehalt eingerechnet, ist der effektive Lohn während der Amtszeit mehr als doppelt so hoch, wie der ausgewiesene Lohn.

Keine ähnliche Kaderposition in der Privatwirtschaft kennt eine entsprechende Vergütungsregelung. Wie jeder Karriereschritt bietet auch das Amt einer Magistratsperson Chancen und Risiken. Aufgrund der Entwicklung von ehemaligen Regierungsrätinnen und Regierungsräte kann nicht abgeleitet werden, dass der Wiedereinstieg ins Berufsleben erschwert ist.

Die Abzockerinitiative untersagt Abgangsentschädigungen für das Management von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften. Die Devise, ohne Leistung kein Lohn, soll in Zukunft in angepasster Weise auch für Magistratspersonen gelten.

Um unabhängige Entscheidungen weiterhin zu gewährleisten, könnte ein zeitlich begrenztes Ruhegehalt Sinn machen. Aus diesem Grund ist das Ruhegehalt für Magistratsperson auf vier Jahre zu begrenzen. Basierend auf dem Prinzip der Besitzstandswahrung soll eine Gesetzesanpassung nur für zukünftige Magistratspersonen gelten.

Die Unterzeichnenden fordern, dass der §24a des Basler Lohngesetzes angepasst wird und das Ruhegehalt auf vier Jahre begrenzt wird.

Aeneas Wanner (26)